



§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Rudersberg besteht aus der
 - Kindergruppe in Rudersberg, sie trägt den Namen „Wuselwehr“sowie der
 - Jugendgruppe in Rudersbergund wird in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt. Sofern für Kinder- oder Jugendgruppen besondere Regelungen gelten, wird explizit auf die Kinder- oder Jugendgruppe verwiesen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (3) a) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern.
b) Die Wuselwehr unterliegt der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern.
- (4) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen geschlechtsneutral für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit. In ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass:
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden Einzelnen gefördert wird
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere:
 - a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern
 - c) den europäischen Gedanken fördern und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene tolerante Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen durch Lagern und Fahrten für die Jugendfeuerwehr dienen
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt, Natur und Klima mitwirken

- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Feuerwehr vorbereiten mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen.

Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- a) Aufgaben der Feuerwehr
 - b) Brandschutzerziehung
 - c) Erste Hilfe
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
- a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Kinder- und Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse
 - d) Erstellen der Jahresstatistik der Deutschen Jugendfeuerwehr
- (6) Die Jugendfeuerwehrarbeit ist von allen Abteilungen zu fördern und personell zu unterstützen.

§ 3

Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche als Angehörige aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder die 1. Klasse der Grundschule besuchen. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss und informiert den Feuerwehrausschuss.
- (2) Für die Aufnahme in eine Gruppe der Jugendfeuerwehr gelten folgende Altersbeschränkungen:
- a) Kinder, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in die Kindergruppe Wuselwehr der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
 - b) Kinder- und Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, können in die Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
 - c) Die Regelungen nach a) und b) sind für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen individuell zu prüfen. Im Einzelfall ist eine Abweichung von Altersgrenzen in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes oder der zu erwartenden Integration des Kindes bzw. des Jugendlichen in einer Gruppe jederzeit möglich.
- (3) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart, Kinder- und Jugendgruppenleiter, Betreuer, Kassenprüfer und regelmäßige Helfer der Jugendfeuerwehr)
- a) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr
 - b) sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben

- c) haben gemäß § 72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz) bei der personalführenden Stelle der Gemeindefeuerwehr im Abstand von drei Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie müssen über die für ihre Aufgaben entsprechende fachliche und soziale Eignung verfügen. Liegt das Führungszeugnis nicht mehr innerhalb des vorgeschriebenen Turnus vor, endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr automatisch drei Jahre nach dem letzten vorgelegten Führungszeugnis.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
- a) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr
 - b) wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 - c) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
 - d) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - e) wenn gesundheitliche Beschwerden dem Dienst in der Jugendfeuerwehr entgegenstehen
 - f) mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz (3)
 - g) mit dem Tod
- (5) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertritts aufrechterhalten werden, sie endet jedoch bei Übertritt in die Einsatzabteilung spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Stehen wichtige Gründe einem Übertritt entgegen, kann entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im Einzelfall eine Mitgliedschaft über die vorgenannten Altersgrenzen hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Jugendfeuerwehr aufrechterhalten werden. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr.

§ 4

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jeder Angehörige der:
- a) Jugendgruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr hat das Recht, die Jugendsprecher zu wählen
 - b) Kindergruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr hat das Recht, über Regeln innerhalb der Kindergruppe mitzuentscheiden.
- (3) Die Angehörigen der Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr sind entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung zu kleiden. Die Angehörigen der Kindergruppen können abweichend hiervon mit einer einheitlichen Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) ausgestattet werden. Das Tragen von Uniform sollte den Angehörigen der Jugendgruppe vorbehalten sein.

(4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr:

- a) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- b) sind für die Dauer der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die verantwortlichen der Jugendfeuerwehr (§ 3 Abs. 3) erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(6) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht:

- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken
- b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten verantwortungsvoll umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen
- c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten
- d) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
- e) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu pflegen und zu fördern
- f) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, soweit diese aufgrund der körperlichen und geistigen Entwicklung zumutbar sind
- g) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern
- h) respektvoll mit Jugendfeuerwehrwart, Betreuern, Kinder- und Jugendgruppenleitern und anderen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr umzugehen

(7) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Persönliche Ansprache durch den Jugendfeuerwehrwart und/oder Kinder -oder Jugendgruppenleiter im Beisein eines weiteren Mitglieds der Jugendfeuerwehr
- b) Schriftliche Verwarnung mit Kenntnis des Personensorgeberechtigten durch den Feuerwehrkommandanten
- c) Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst durch den Jugendfeuerwehrausschuss
- d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr- auf Antrag des Jugendfeuerwehrausschusses - durch den Feuerwehrausschuss

§ 5

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
- b) der Ausschuss der Jugendfeuerwehr
- c) die Jugendfeuerwehrleitung, bestehend aus dem Jugendfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter, sowie den Kinder -und Jugendgruppenleitern.

§ 6

Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung. Die Angehörigen müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens zwei Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrwart schriftlich einzureichen.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl der Jugendsprecher als Vertreter im Ausschuss der Jugendfeuerwehr auf ein Jahr in geheimer Wahl
 - b) Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr
 - c) Entlastung des Kassiers
 - d) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten

§ 7

Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus:
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) den Leitern der Jugendgruppe (bis zu drei Personen)
 - c) den Leitern der Kindergruppe (bis zu drei Personen)
 - d) den Jugendsprechern, drei Jugendlichen, davon sollte jedes Geschlecht mind. einmal vertreten sein.
(Wenn kein weiblicher / männlicher Jugendlicher in der Jugendfeuerwehr vertreten ist, darf ein weiblicher / männlicher Jugendlicher dessen Platz einnehmen)

- e) einem Vertreter der Altersabteilung
 - f) je einem Vertreter pro Einsatzabteilung der Feuerwehr Rudersberg.
Dieser wird durch den Abteilungsausschuss bestimmt
 - g) dem Feuerwehrkommandanten oder einer seiner Stellvertreter
- (2) die Mitglieder des Ausschusses nach § 7 – 1 a / b / c / d / g sind stimmberechtigt
- (3) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- (4) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere:
- a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes und seines/r Stellvertreter/s
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
 - c) Organisation des Dienstbetriebes der Jugendfeuerwehr einschließlich der Kinder- und Jugendgruppe
 - d) Wahl des Kassiers
 - e) Wahl der Kassenprüfer (zwei Personen)
 - f) Wahl des Schriftführers

§ 8

Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus:
- dem Jugendfeuerwehrwart
 - dem Stellvertretendem Jugendfeuerwehrwart
 - den Leitern der Jugendgruppe (bis zu drei Personen)
 - den Leitern der Kindergruppe (bis zu drei Personen)
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Leiter der Jugendfeuerwehr.
- Sie vertreten die Belange der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - Sie sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich
 - Sie unterstützen den Feuerwehrkommandanten und seine Stellvertreter
 - Sie werden von dem Leiter Jugendgruppe und dem Leiter Kindergruppe und dessen Stellvertreter unterstützt
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart wird in seiner Abwesenheit von dem ersten Leiter der Jugendgruppe (stellv. Jugendwart) in allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (4) Ein Mitglied aus dem Jugendfeuerwehrausschuss unterbreitet, als Vertreter des Jugendfeuerwehrausschusses im Auftrag, dem Feuerwehrausschuss einen, oder mehrere Vorschläge, für die Position:
- des Jugendfeuerwehrwarts und dessen Stellvertreter
 - der Leiter der Jugendgruppe
 - der Leiter der Kindergruppe

- (5) Der Feuerwehrausschuss berät über die im § 8 Abs. 4 vorgeschlagenen Personen, wählt diese in geheimer Wahl und bestätigt diese in ihren Ämtern auf die Dauer von drei Jahren.
Sie werden durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (7) Die Leiter der Jugendgruppe, die Leiter der Kindergruppe, sowie deren Stellvertreter und Betreuer können vom Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (8) Die Jugendfeuerwehrleitung:
- entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit hierüber kein anderes Organ entscheidet.
 - führt die Beschlüsse der Organe durch.
- (9) Mitglieder der Jugendleitung sollen folgende Voraussetzung erfüllen:
- Lehrgang Jugendgruppenleiter oder Lehrgang Kindergruppenleiter
- (10) Der Jugendfeuerwehrwart sollte folgende Voraussetzung erfüllen:
- Lehrgang Jugendfeuerwehrwart.
- (11) Darüber hinaus sollte der Jugendfeuerwehrwart folgende Voraussetzung erfüllen:
- Lehrgang Gruppenführer.

Soweit ein Mitglied der Jugendleitung die o.g. Lehrgänge nicht besucht hat, sind diese zeitnah nachzuholen.

§ 9

Kinder- und Jugendgruppenleiter / Betreuer

- (1) Die Jugendfeuerwehrleitung wird unterstützt durch:
- a) die Betreuer in den Kindergruppen
 - b) die Betreuer in den Jugendgruppen
- (2) Kinder- und Jugendgruppenleiter sowie Betreuer sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für alle Gruppenleiter ist die Ausbildung nach dem Juleica-Standard durch Teilnahme am Lehrgang Jugendgruppenleiter bzw. Kindergruppenleiter oder einem gleichwertigen Lehrgang der allgemeinen Jugendarbeit empfehlenswert. Für Betreuer, die nur unterstützend tätig werden, ist die Ausbildung wünschenswert, eine Einweisung in die grundlegende Arbeit durch einen Gruppenleiter oder den Jugendfeuerwehrwart soll in jedem Fall aber vorab erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme für die Funktion Kinder - und Jugendgruppenleiter oder Betreuer entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss.
Die Einsetzung des ersten Leiters der Jugendgruppe (Stellv. Jugendwart), wird durch §8 Abs. 5 geregelt.
- (4) Über die Entlassung aus der Funktion Kinder - und Jugendgruppenleiter oder Betreuer entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss.

Die Entlassung des ersten Leiters der Jugendgruppe (Stellv. Jugendwart), wird durch §8 Abs. 6 geregelt.

- (5) Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung. Gruppenleiter sollen sich durch Teilnahme an Weiterbildungen der Landesfeuerwehrschule, der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg, der Kreisjugendfeuerwehr Rems-Murr oder der Kreis- und Stadtjugendringe dauerhaft für die Arbeit in Kinder- und Jugendgruppen qualifizieren.
- (6) Über den Einsatz von Betreuern, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, entscheidet der Feuerwehrkommandant.

§ 10

Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen zwölf Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen.
- (4) Die Einbindung von Mitgliedern der Kindergruppen in demokratische Prozesse ist ein wichtiger Bestandteil der Erziehungsarbeit. Entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand sollen auch die Kindergruppenmitglieder bei wesentlichen Entscheidungen die Gruppe betreffend gehört werden. Die Form und die Umsetzung bleiben der Kindergruppe selbst vorbehalten. Über Ergebnisse sind die Organe jedoch zu informieren.

§ 11

Schlussbestimmung

- (1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Änderungsvorschlages des Jugendfeuerwehrausschusses und der Zustimmung des Feuerwehrausschusses.
- (2) Diese Jugendordnung tritt nach Genehmigung durch den Feuerwehrausschuss in Kraft und ersetzt frühere Fassungen.

Ort, Datum

Unterschrift Bürgermeister

Ort, Datum

Unterschrift Kommandant